S a t z u n g 07 / 93

der Gemeinde Liebertwolkwitz über den Bebauungsplan zur Wohnbebauung zwischen Leipziger Straße und Seitenstraße

Auf der Grundlage des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichtungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S. 466) sowie nach § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 17. Juni 1992 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 26/92 vom 17. August 1992, S. 363) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Diese Satzung gilt für den Bereich der Wohnbebauung zwischen Leipziger Straße und Seitenstraße.

2. Grundlage der Satzung ist der Beschluß Nr. 45/93 der Gemeindevertretung Liebertwolkwitz vom 24.06. 1993.

§ 2

Plangebiet ist das im anliegenden Bebauungsplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemachte Gebiet der Gemeinde Liebertwolkwitz zwischen der Leipziger Straße und der Seitenstraße mit dem Flurstück 466/2 und Teilflächen der Flurstücke 466 und 467.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist die Schaffung von Wohnraum mit folgenden Festlegungen vorgesehen:

1. Maß der baulichen Anlagen

1.1. Die GFZ soll einen Wert von 1,2 nicht überschreiten.

1.2. Die GRZ wird mit 0,4 festgelegt, wobei in Verbindung mit den versiegelten Flächen für Gehwege, Straßen und Parkplätze 0,6 nicht überschritten werden darf.
Im Zusammenhang mit der Errichtung von Tiefgaragen wird gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine GRZ 0,8 zugelassen.

2. Nutzung der baulichen Anlagen

2.1. Es sind ca. 28600 m² Wohnfläche vorgesehen.
Hinzu kommen

- div. Versorgungseinrichtungen	980 m²
- Gastronomie	500 m²
- Arztpraxen	1400 m²
- Dienstleistungsunternehmen	170 m²
- Büroräume	550 m²

2.2. Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sind in Abstimmung mit der Gemeindevertretung möglich, wenn die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen im wesentlichen erhalten bleibt.

3. Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Geltungsbereich dieser Satzung ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO.

4. Erschließung

4.1. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Leipziger Straße und von der Seitenstraße. Eine Fuß- und Radwegverbindung erfolgt auch zur Störmthaler Straße über das Flurstück 468.

4.2. Einzelheiten zur Erschließung werden im Erschließungsvertrag geregelt.

/3

§ 4

Der Bauausführende ist verpflichtet, das Vorhaben bis zum Ende des Jahres 1996 zu realisieren.

§ 5

Diese Satzung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerk:

1. Die Erarbeitung des Bebauungsplans erfolgte auf Grundlage des Beschlusses Nr. 123/92 vom 15. Dezember 1992. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 28. Januar 1993, die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29. Januar 1993 im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur Stellungnahme bis 04. März 1993 aufgefordert.

   Der überarbeitete Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 26. März 1993 von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07. April 1993 mit Beschluß Nr. 24/93 gebilligt und lag öffentlich vom 22. April bis zum 24. Mai 1993 im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aus. Gleichzeitig erhielten die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13. April 1993 die geänderte Fassung zur nochmaligen Prüfung und Stellungnahme bis zum 24. Mai 1993.

   Die eingegangenen Stellungnahmen wurden abgewogen. Sie ergaben keine Änderungen gegenüber der bereits überarbeiteten Fassung vom 26.03.1993, sondern enthielten im wesentlichen Hinweise zur allgemeinen Beachtung bzw. solche, die bei Antragstellung bei den Medienträgern zu beachten sind. Vorgebrachte Bedenken von Anwohnern wurden in persönlichen Gesprächen ausgeräumt bzw. es wurden Lösungen zu deren Ausräumung gefunden.

Liebertwolkwitz, den 25.06.1993

GEMEINDEAMT LIEBERTWOLKWITZ Landkreis Leipzig

Reißmann
Bürgermeister

E - 190 4

/4

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.06.1993 geprüft und darüber den Beschluß Nr. 46/93 gefaßt.

Liebertwolkwitz, den 25.06.1993

GEMEINDEAMT LIEBERTWOLKWITZ Landkreis Leipzig/Land

Reißmann
Bürgermeister

E-190 5